

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden
in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität München**

Vom 19. November 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Digitale Lehrveranstaltungen, Platzvergabe in begründeten Ausnahmefällen

- (1) ¹Als mehrfach parallel stattfindende Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 gelten auch digitale Lehrveranstaltungen mit zeitgleichen oder zeitversetzten Präsenzlehrveranstaltungen. ²Die Anmeldung zu einem Lehrveranstaltungsformat (digital oder präsent) ist verbindlich, ein Anspruch auf Wechsel besteht nicht.
- (2) Unterliegt das Lehrveranstaltungsangebot in begründeten Ausnahmefällen besonderen, insbesondere infektionsschutzrechtlichen Sonderbestimmungen, kann die Platzvergabe auch nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 erfolgen.
- (3) ¹Bei parallel digital und präsent angebotenen Lehrveranstaltungen kann die Zulassung zu einer Präsenzlehrveranstaltung auch auf eine festgelegte Anzahl an Terminen beschränkt werden. ²Alternativ kann die Platzvergabe jeweils gesondert für jeden einzelnen Termin stattfinden. ³Ziel der Verfahren nach Satz 1 und 2 ist, dass möglichst alle Studierenden Präsenztermine wahrnehmen können. ⁴Die Termine, für die keine Zulassung zur Präsenzveranstaltung erteilt wurde, können digital besucht werden.
- (4) ¹Die die Lehrveranstaltung leitende Person kann bei der Anmeldung ankündigen, dass nicht in Anspruch genommene Plätze in Präsenz an Personen auf einer Warteliste vergeben werden, wenn nicht ein nicht zu vertretender Grund für das Ausbleiben unverzüglich bei der die Lehrveranstaltung leitenden Person angezeigt wird; die Lehrveranstaltungszulassung der ausbleibenden Person in Präsenz erlischt in diesem Fall mit sofortiger Wirkung. ²Satz 1 soll in der Regel nur bei einem Fernbleiben im ersten Veranstaltungstermin in Präsenz Anwendung finden.

- (5) Als weitere Alternative nach § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 kann auch nach dem „First-Come-First-Serve Prinzip“ verfahren oder im Fall der terminweisen Lehrveranstaltungszulassung (§ 4a Abs. 3 Satz 2) ein Losverfahren mit Priorisierung der jeweils noch nicht berücksichtigten Personen durchgeführt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. November 2020.

München 19. November 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. November 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. November 2020.